

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

19.05.1987

Geschäftszahl

4Ob509/87; 1Ob540/94 (1Ob541/94); 7Ob2059/96m; 1Ob140/99s; 3Ob273/02x; 3Ob34/03a; 8Ob112/08s

Norm

AußStrG §125 B

Rechtssatz

Der Kläger muss im Erbrechtsstreit seine Aktivlegitimation nicht behaupten und beweisen. Für sie spricht prima facie, dass (auch) seine Erbserklärung zu Gericht angenommen wurde, also jedenfalls der äußeren Form nach eine letztwillige Verfügung zu seinen Gunsten vorliegt. Es ist daher Sache des Beklagten, im Erbrechtsstreit die Aktivlegitimation des Klägers zu widerlegen.

Entscheidungstexte

TE OGH 1987/05/19 4 Ob 509/87

TE OGH 1994/10/11 1 Ob 540/94

Auch; nur: Der Kläger muss im Erbrechtsstreit seine Aktivlegitimation nicht behaupten und beweisen. Für sie spricht prima facie, dass (auch) seine Erbserklärung zu Gericht angenommen wurde, also jedenfalls der äußeren Form nach eine letztwillige Verfügung zu seinen Gunsten vorliegt. (T1)

TE OGH 1996/04/17 7 Ob 2059/96m

Auch; nur T1; Beisatz: Die Aktivlegitimation muss aber verneint werden, wenn im Verfahren feststeht, dass der Erbrechtstitel, auf den sie sich stützt, unwirksam ist. (T2)

TE OGH 1999/08/05 1 Ob 140/99s

nur: Der Kläger muss im Erbrechtsstreit seine Aktivlegitimation nicht behaupten und beweisen. Für sie spricht prima facie, dass (auch) seine Erbserklärung zu Gericht angenommen wurde. (T3)

TE OGH 2002/11/27 3 Ob 273/02x

Vgl auch; nur T1

TE OGH 2004/01/28 3 Ob 34/03a

nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Auch wenn im Erbrechtsstreit keine positive Entscheidung über die Erbberechtigung des Klägers zu ergehen hat, wird dennoch ein gültiger Erbrechtstitel des Klägers als Voraussetzung für eine Stattgebung des Klagebegehrens angesehen. (T4)

TE OGH 2009/02/23 8 Ob 112/08s

Beisatz: Hat die Beklagte - wie hier - die Erbnwürdigkeit der Klägerinnen behauptet und daraus abgeleitet, dass ihnen das rechtliche Interesse an der von ihnen beehrten Feststellung fehle, so hat sie damit geltend gemacht, dass die Klägerinnen nicht Erben sein können und daher nicht aktiv klagelegitimiert sind. Ihr dazu erstattetes Vorbringen ist daher inhaltlich zu prüfen. (T5)

Rechtssatznummer

RS0007984